

Stiftungsurkunde

der

Stiftung Hirzelheim Regensburg

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 - Name

Unter dem Namen "Stiftung Hirzelheim Regensburg" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, die mit öffentlicher Urkunde vom 3. April 1970 errichtet wurde.

Art. 2 - Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Regensburg/ZH mit Domizil Unterburg 1.

Art. 3 - Zweck

Die Stiftung bezweckt, Gehörlosen ein Heim zu bieten. Im Heim können auch andere behinderte Personen aufgenommen werden, wenn Plätze von Gehörlosen nicht beansprucht werden. Ferner kann die Stiftung weitere Aufgaben der Fürsorge an Gehörlosen im Kanton Zürich übernehmen.

Der Stiftungsrat regelt die Bedingungen für den Heimbetrieb sowie der weiteren Fürsorgeaufgaben im Rahmen des Stiftungszweckes.

II. Geschichtliche Entwicklung

Art. 4

Frau Elise Hirzel-von Schwarzenbach stellte am 24. Juni 1911 zum Andenken an den Stifter der Hülfs-gesellschaft in Zürich, Dr. med. Johann Kaspar Hirzel, einem kantonal-zürcherischen Komitee zur Errichtung eines Asyls für erwachsene weibliche Taubstumme evangelischer Konfession den Betrag von Fr. 85'000.-- zur Verfügung. Am 1. Dezember 1911 wurde der Verein für das Hirzelheim gegründet, welcher im Jahre 1912 aus der erwähnten Schenkung die Dr. Bucher'sche Liegenschaft in Regensberg erwarb und dort seither das von der Donatorin gewünschte Heim betreibt. Am 3. April 1970 errichtete der Verein für das Hirzelheim an seiner Stelle die Stiftung Hirzelheim Regensberg, welche die Aufgabe des Heimbetriebs und der Gehörlosenfürsorge übernahm und weiterführt.

III. Stiftungsvermögen

Art. 5

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem von der Stifterin gewidmeten Vermögen.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnisse sowie allfällige Betriebsüberschüsse.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

IV. Organe der Stiftung

Art. 6 - Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Der Ausschuss des Stiftungsrates
- c) Die Heimleitung
- d) Die Revisionsstelle

a) Der Stiftungsrat

Art. 7 - Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihm sollen mindestens zwei Gehörlose angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat ergänzt sich selber.

Art. 8 - Vertretung

Die Stiftung wird durch den Ausschuss des Stiftungsrates nach aussen vertreten.

Art. 9 - Sitzungen, Protokoll

Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung hat in der Regel zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zu erfolgen mit Bekanntgabe der Geschäfte.

Die Sitzung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Bei deren Verhinderung wählt der Stiftungsrat einen Tagespräsidenten. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls durch einen von ihm ernannten Protokollführer verantwortlich.

Die Heimleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 10 - Beschlussfassung

Der Stiftungsrat wählt und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt diejenige des Vorsitzenden doppelt.

Art. 11 - Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz des Stiftungsrates fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihm durch Gesetz oder Urkunde zugewiesen sind. Der Stiftungsrat führt jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen durch. Ausserordentliche Sitzungen finden auf Beschluss des Ausschusses statt, oder wenn mindestens drei Stiftungsräte dies verlangen.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahlen
 - 1. des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Finanzvorstandes und des Aktuars
 - 2. des Ausschusses des Stiftungsrates aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder
 - 3. der Revisionsstelle
 - 4. der Heimleiterin
- b) Genehmigung des Voranschlages und Abnahme von Jahresbericht und Rechnung
- c) Kreditbewilligung von ausserordentlichen, nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.--
- d) Genehmigung des Heimkonzepts und Festsetzung der Organisation für das Heim
- e) Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum

Art. 12 - Rechte und Pflichten der Stiftungsräte

Die Stiftungsräte haben die Interessen der Stiftung in guten Treuen zu wahren und über ihre Kenntnisse Stillschweigen zu üben.

b) Der Ausschuss des Stiftungsrates

Art. 13 - Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Ausschuss des Stiftungsrates besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Präsident, der Finanzvorstand und der Aktuar des Stiftungsrates gehören ihm von Amtes wegen an. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 - Konstituierung

Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

Art. 15 - Vertretung

Der Ausschuss vertritt die Stiftung nach aussen. Der Ausschuss bezeichnet die zur Vertretung befugten Personen, welche für die Stiftung kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien sind. Die Mitglieder des Ausschusses und die Zeichnungsberechtigten sind im Handelsregister einzutragen.

Art. 16 - Sitzungen, Protokoll

Der Ausschuss tritt auf Einladung des Präsidenten, auf Verlangen eines Mitgliedes oder der Heimleiterin zusammen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Die Heimleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Ueber die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 17 - Beschlussfassung

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 18 - Aufgaben und Befugnisse

Der Ausschuss hat die Oberleitung der Stiftung inne und übt die nötige Aufsichtsfunktion aus.

In die Kompetenz des Ausschusses fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Stiftungsurkunde einem anderen Organ vorbehalten sind.

Dem Ausschuss kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Stiftungsrates, insbesondere des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Ueberwachung des Heimkonzepts und der Heimorganisation
- c) Ueberwachung der Finanzplanung und -kontrolle sowie des Rechnungswesens

- d) Kreditbewilligung im Rahmen des genehmigten Voranschlags und Zusatzkredite ausserhalb des Voranschlags bis zu Fr. 50'000.--
- e) Erlass eines Organisationsreglementes für das Heim

Art. 19 - Kompetenzdelegation

Der Ausschuss kann seine Aufgaben im einzelnen an eine Kommission, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Art. 20 - Pflichten der Mitglieder des Ausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses haben die ihnen übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen.

c) Die Heimleitung

Art. 21

Die Heimleiterin besorgt die Führung des Heimes. Sie übt die unmittelbare Aufsicht über das Personal aus und trifft selbständig die im Zusammenhang mit dem Heimbetrieb stehenden Entscheide. Bei ihrer Tätigkeit wird die Heimleiterin durch den Ausschuss des Stiftungsrates unterstützt.

Die Aufsicht über die Heimleitung steht dem Ausschuss des Stiftungsrates zu.

d) Die Revisionsstelle

Art. 22 - Amtsdauer

Der Stiftungsrat wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle ist auch eine juristische Person wählbar. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23 - Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die Prüfung der Buchführung, der Jahresrechnung und der Vermögensanlage sowie die Antragstellung an den Stiftungsrat.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Art. 24 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird per 31.12. abgeschlossen.

Art. 25 - Rechnungswesen

Die Bücher der Stiftung sind nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen durch ein befähigtes Treuhandbüro oder eine dafür qualifizierte Person zu führen.

V. Aenderung der Stiftungsurkunde und Liquidation

Art. 26 - Aenderung der Stiftungsurkunde

Aenderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 27 - Liquidation

Sollte das Heim in Regensberg aus irgend einem Grunde nicht mehr weitergeführt werden können, so soll aus dem Stiftungsvermögen eine andere, möglichst im Kanton Zürich gelegene Liegenschaft erworben, als "Hirzelheim" bezeichnet und im Sinne des Stiftungszweckes verwendet werden. Kommt ein Liegenschaftenerwerb nicht mehr in Frage, ist das Stiftungsvermögen weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist für die Weiterverwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszweckes zu sorgen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

VI. Aufsicht

Art. 28

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich.

VII. Genehmigung und Inkraftsetzung

Art. 29

Die vorstehende Stiftungsurkunde ist vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 14. Mai 2001 genehmigt worden. Sie ersetzt diejenige in der Fassung vom 28. Juni 1990.

Die Stiftungsurkunde tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Regensberg, 14. Mai 2001

Für den Stiftungsrat:



Felix Wittwer, Präsident



Alex Lautenschlager, Aktuar



Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom **19. OKT. 2001**

Amt für Gemeinden
und berufliche Vorsorge des Kantons Zürich
Berufliche Vorsorge und Stiftungen
Rechtsdienst *W. Gerwin*

Hinweis

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- sowie Funktionsbezeichnungen der Stiftungsurkunde, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.